

Ordentlicher Verbandstag 2008

21. und 22. Juni 2008 in Bremen



Änderung der Satzung und Ordnungen des DTV

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Änderungsantrag des Hauptausschusses zur Satzung | Seite 2 bis 15 |
| § 3 Grundsätze für die Tätigkeit | |
| § 6 Mitgliedschaft | |
| § 9 Beendigung der Mitgliedschaft | |
| § 12 Der Verbandstag | |
| § 14 Der Hauptausschuss | |
| § 15 Das Präsidium | |
| § 18 Die Kassenprüfer | |
| § 19 Auflösung | |
| § 20 Übergangsvorschriften | |
|
 | |
| 2. Änderungsantrag des Hauptausschusses zur Finanzordnung | Seite 16 |
| § 1 Absatz 2.3 (Startbücher) | |

aktuelle Fassung		Vorschlag für Änderungen	
1	I. Abschnitt: Allgemeines	I. Abschnitt: Allgemeines	
2	§1 Allgemeines	§1 Allgemeines	
3	(1) Der Verband führt den Namen Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV). Er wurde 1921 unter dem Namen "Reichsverband für Tanzsport e.V." in Berlin gegründet.	(1) Der Verband führt den Namen Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV). Er wurde 1921 unter dem Namen "Reichsverband für Tanzsport e.V." in Berlin gegründet.	
4	(2) Er ist in das Vereinsregister in Frankfurt am Main eingetragen.	(2) Er ist in das Vereinsregister in Frankfurt am Main eingetragen.	
5	(3) Sitz des DTV und Gerichtsstand für alle das Mitgliedschaftsverhältnis betreffende Streitigkeiten zwischen dem DTV und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem DTV, ist Frankfurt am Main.	(3) Sitz des DTV und Gerichtsstand für alle das Mitgliedschaftsverhältnis betreffende Streitigkeiten zwischen dem DTV und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem DTV, ist Frankfurt am Main.	
6	(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
7	(5) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.	(5) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.	
8	§ 2 Zweck	§ 2 Zweck	
9	Zweck des DTV ist: 1. den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren, 2. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund und dessen Mitgliederorganisationen, der Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Öffentlichkeit zu vertreten, 3. den deutschen Tanzsport in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln, 4. die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund zu fördern.	Zweck des DTV ist: 1. den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren, 2. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund und dessen Mitgliederorganisationen, der Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Öffentlichkeit zu vertreten, 3. den deutschen Tanzsport in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln, 4. die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund zu fördern.	
10	§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit	§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit	
11	(1) Der DTV steht auf dem Boden des Amateursports. Er ist ordentliches Mitglied und Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund.	(1) Der DTV steht auf dem Boden des Amateursports. Er ist ordentliches Mitglied und Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund.	
12	(2) Der DTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	(2) Der DTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	

	aktuelle Fassung	Vorschlag für Änderungen
13	(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DTV. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des DTV nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des DTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DTV. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des DTV nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des DTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
14	(4) Der DTV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.	(4) Der DTV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
15	(5) Der DTV tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der Fassung vom 01.01.2006 ist Bestandteil dieser Satzung. Der DTV nimmt am Dopingkontrollsystem der NADA und der International DanceSport Federation (IDSF) teil.	(5) Der DTV tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Satzung und wird in seiner Umsetzung durch das DTV-Präsidium gewährleistet. Der DTV nimmt am Dopingkontrollsystem der NADA und der International DanceSport Federation (IDSF) teil.
16	§ 4 Aufgaben	§ 4 Aufgaben
17	(1) Die Sporthoheit für den Tanzsport in der Bundesrepublik Deutschland liegt beim DTV.	(1) Die Sporthoheit für den Tanzsport in der Bundesrepublik Deutschland liegt beim DTV.
18	(2) Zu den Aufgaben des DTV gehören insbesondere: 1. Ausschreibung und Vergabe insbesondere der offiziellen nationalen Meisterschaften und von Länderkämpfen sowie Ausschreibung von internationalen Meisterschaften, 2. Zusammenarbeit mit den Tanzsportverbänden des Auslandes, 3. Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Tanzsport und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den Tanzsport, 4. Förderung des Tanzsportes als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul-, Senioren- und Gesundheitssport, 5. Erstellung von Regelwerken für die Durchführung von Wettkämpfen, 6. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, 7. Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.	(2) Zu den Aufgaben des DTV gehören insbesondere: 1. Ausschreibung und Vergabe insbesondere der offiziellen nationalen Meisterschaften und von Länderkämpfen sowie Ausschreibung von internationalen Meisterschaften, 2. Zusammenarbeit mit den Tanzsportverbänden des Auslandes, 3. Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Tanzsport und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den Tanzsport, 4. Förderung des Tanzsportes als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul-, Senioren- und Gesundheitssport, 5. Erstellung von Regelwerken für die Durchführung von Wettkämpfen, 6. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, 7. Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.
19	(3) Durch Vereinbarung mit Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung und mit Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 8 kann bestimmt werden, dass die Sporthoheit mit den unter Absatz 2 aufgeführten Aufgaben und die Sportgerichtsbarkeit für bestimmte Tanzsportarten von Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung bzw. von Mitgliedern gemäß §6 Absatz 8 ausgeübt werden.	(3) Durch Vereinbarung mit Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung und mit Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 8 kann bestimmt werden, dass die Sporthoheit mit den unter Absatz 2 aufgeführten Aufgaben und die Sportgerichtsbarkeit für bestimmte Tanzsportarten von Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung bzw. von Mitgliedern gemäß §6 Absatz 8 ausgeübt werden.
20	§ 5 Ordnungen	§ 5 Ordnungen
21	(1) Der DTV hat folgende Ordnungen: 1. Geschäftsordnung für den Verbandstag 2. Verleihungsordnung für Auszeichnungen 3. Verbandsgerichtsordnung	(1) Der DTV hat folgende Ordnungen: 1. Geschäftsordnung für den Verbandstag 2. Verleihungsordnung für Auszeichnungen 3. Verbandsgerichtsordnung

	aktuelle Fassung	Vorschlag für Änderungen
	<p>4. Jugendordnung</p> <p>5. Turnier- und Sportordnung</p> <p>6. Ordnung des Ausschusses für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport</p> <p>7. Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>8. Finanzordnung</p> <p>9. Werbeordnung</p> <p>10. Fernsehordnung</p>	<p>4. Jugendordnung</p> <p>5. Turnier- und Sportordnung</p> <p>6. Ordnung des Ausschusses für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport</p> <p>7. Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>8. Finanzordnung</p> <p>9. Werbeordnung</p> <p>10. Fernsehordnung</p>
22	(2) Die Verbandsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.	(2) Die Verbandsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.
23	(3) Die Ordnungen, ausgenommen die Turnier- und Sportordnung und die Jugendordnung, werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Die Turnier- und Sportordnung sowie die Jugendordnung werden nach den in diesen Ordnungen festgelegten Bestimmungen geändert.	(3) Die Ordnungen, ausgenommen die Turnier- und Sportordnung und die Jugendordnung, werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Die Turnier- und Sportordnung sowie die Jugendordnung werden nach den in diesen Ordnungen festgelegten Bestimmungen geändert.
24	(4) Änderungen der Ordnungen mit Ausnahme der Verbandsgerichtsordnung werden auf der Homepage (www.tanzsport.de) des DTV veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung ist im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen. Zugleich ist das Datum des Inkrafttretens bekannt zu geben.	(4) Änderungen der Ordnungen mit Ausnahme der Verbandsgerichtsordnung werden auf der Homepage „ www.tanzsport.de “ des DTV veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung ist im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen. Zugleich ist das Datum des Inkrafttretens bekannt zu geben.
25	(5) Die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und die Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 unterliegen den Ordnungen gemäß Absatz 1, soweit sie nicht eigene Ordnungen haben.	(5) Die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und die Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 unterliegen den Ordnungen gemäß Absatz 1, soweit sie nicht eigene Ordnungen haben.
26	II. Abschnitt: Mitglieder	II. Abschnitt: Mitglieder
27	§ 6 Mitgliedschaft	§ 6 Mitgliedschaft
28	(1) Dem DTV gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten sowie ein Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie Mitglieder gemäß Absatz 8 an.	(1) Dem DTV gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten sowie ein Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie Mitglieder gemäß Absatz 8 an.
29	(2) Ordentliche Mitglieder sind:	(2) Ordentliche Mitglieder sind:
30	1. Landestanzsportverbände. Für jedes Bundesland kann nur ein Landestanzsportverband Mitglied des DTV sein, der auch innerhalb seines Landessportbundes organisatorisch vertreten sein muss. Die Satzungen der Landestanzsportverbände dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen. Sie müssen insbesondere mit § 3 der DTV-Satzung in Einklang stehen.	1. Landestanzsportverbände. Für jedes Bundesland kann nur ein Landestanzsportverband Mitglied des DTV sein, der auch innerhalb seines Landessportbundes organisatorisch vertreten sein muss. Die Satzungen der Landestanzsportverbände dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen. Sie müssen insbesondere mit § 3 der DTV-Satzung in Einklang stehen.
31	2. Ordentliche Mitglieder der Landestanzsportverbände. Sie müssen rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine sein, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich über den Landestanzsportverband dem DTV zu melden. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder der Landestanzsportverbände dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen.	2. Ordentliche Mitglieder der Landestanzsportverbände. Sie müssen rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine sein, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich über den Landestanzsportverband dem DTV zu melden. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder der Landestanzsportverbände dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen.

aktuelle Fassung		Vorschlag für Änderungen	
32	<p>3. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung. Sie müssen rechtsfähige Vereine sein, deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verband unverzüglich dem DTV zu melden. Ihre Satzungen dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen. Sie müssen insbesondere mit § 3 der DTV-Satzung in Einklang stehen.</p> <p>Jede Tanzsportart darf nur von je einem dem DTV angeschlossenen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung betreut werden. Ist für eine Tanzsportart bereits ein Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im DTV Mitglied, so kann ein weiterer Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung für diese Tanzsportart nur gemäß § 8 Absatz 4 aufgenommen werden.</p>	<p>3. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung. Sie müssen rechtsfähige Vereine sein, deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verband unverzüglich dem DTV zu melden. Ihre Satzungen dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen. Sie müssen insbesondere mit § 3 der DTV-Satzung in Einklang stehen.</p> <p>Jede Tanzsportart darf nur von je einem dem DTV angeschlossenen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung betreut werden. Ist für eine Tanzsportart bereits ein Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im DTV Mitglied, so kann ein weiterer Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung für diese Tanzsportart nur gemäß § 8 Absatz 4 aufgenommen werden.</p>	
33	<p>(3) Außerordentliche Mitglieder sind die außerordentlichen Mitglieder der Landesanstanzsportverbände, die die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür gemäß Absatz 2 Nummer 2 gefordert werden.</p>	<p>(3) Außerordentliche Mitglieder <i>im DTV</i> sind die außerordentlichen Mitglieder der Landesanstanzsportverbände, die die ordentliche Mitgliedschaft <i>im DTV</i> anstreben, jedoch noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür gemäß Absatz 2 Nummer 2 gefordert werden.</p>	
34	<p>(4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des DTV fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.</p>	<p>(4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des DTV fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.</p>	
35	<p>(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag hierzu ernannt werden.</p>	<p>(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag hierzu ernannt werden.</p>	
36	<p>(6) Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich im Amt des Präsidenten des DTV um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag hierzu ernannt werden.</p>	<p>(6) Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich im Amt des Präsidenten des DTV um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag hierzu ernannt werden.</p>	
37	<p>(7) Der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, die als Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter im DTV bzw. seinen Mitgliedern gemäß Absätzen 2 und 3 tätig sind. Er muss ein rechtsfähiger Verein sein, dessen Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen.</p>	<p>(7) Der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, die als Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter im DTV bzw. seinen Mitgliedern gemäß Absätzen 2 und 3 tätig sind. Er muss ein rechtsfähiger Verein sein, dessen Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen.</p>	
38	<p>(8) Andere rechtsfähige Einrichtungen, die sich der Pflege und Förderung des Tanzens und des Tanzsports widmen, aber die Voraussetzungen für die Aufnahme als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung nicht erfüllen, können ebenfalls eine Mitgliedschaft erwerben.</p>	<p>(8) Andere rechtsfähige Einrichtungen, die sich der Pflege und Förderung des Tanzens und des Tanzsports widmen, aber die Voraussetzungen für die Aufnahme als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung nicht erfüllen, können ebenfalls eine Mitgliedschaft erwerben.</p>	
39	<p>(9) Zusammenschlüsse von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern der Landesanstanzsportverbände können nicht Mitglied sein.</p>	<p>(9) Zusammenschlüsse von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern der Landesanstanzsportverbände können nicht Mitglied sein.</p>	
40	<p>§ 7 Landesanstanzsportverbände und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung</p>	<p>§ 7 Landesanstanzsportverbände und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung</p>	
41	<p>(1) Landesanstanzsportverbände sind regionale Zusammenschlüsse ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder des DTV.</p>	<p>(1) Landesanstanzsportverbände sind regionale Zusammenschlüsse ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder des DTV.</p>	

	aktuelle Fassung	Vorschlag für Änderungen
42	(2) Landestanzsportverbände können Tanzgruppen, die nicht einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied angehören, fördernde Mitglieder sowie regionale Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung als Anschlussmitglieder aufnehmen.	(2) Landestanzsportverbände können Tanzgruppen, die nicht einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied angehören, fördernde Mitglieder sowie regionale Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung als Anschlussmitglieder aufnehmen.
43	(3) Landestanzsportverbände können die in Absatz 2 genannten oder andere im Aufbau befindliche Gruppen oder Personen, die nicht am Sportverkehr des DTV teilnehmen, für eine Höchstdauer von drei Jahren als kooperative Mitglieder aufnehmen. Innerhalb dieses Zeitraumes soll die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im DTV erworben werden. Eine Umwandlung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaften in eine Anschlussmitgliedschaft oder kooperative Mitgliedschaft sowie einer Anschlussmitgliedschaft in eine kooperative Mitgliedschaft ist nicht möglich.	(3) Landestanzsportverbände können die in Absatz 2 genannten oder andere im Aufbau befindliche Gruppen oder Personen, die nicht am Sportverkehr des DTV teilnehmen, für eine Höchstdauer von drei Jahren als kooperative Mitglieder aufnehmen. Innerhalb dieses Zeitraumes soll die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im DTV erworben werden. Eine Umwandlung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaften in eine Anschlussmitgliedschaft oder kooperative Mitgliedschaft sowie einer Anschlussmitgliedschaft in eine kooperative Mitgliedschaft ist nicht möglich.
44	(4) Landestanzsportverbände können Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter, die für eines ihrer Mitglieder als Trainer tätig sind, als persönliche Mitglieder aufnehmen oder kooperativ angliedern.	(4) Landestanzsportverbände können Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter, die für eines ihrer Mitglieder als Trainer tätig sind, als persönliche Mitglieder aufnehmen oder kooperativ angliedern.
45	(5) Landestanzsportverbände nehmen die Vertretung tanzsportlicher Interessen auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem DTV vorbehalten ist.	(5) Landestanzsportverbände nehmen die Vertretung tanzsportlicher Interessen auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem DTV vorbehalten ist.
46	(6) Die Satzungen der Landestanzsportverbände müssen bestimmen, dass die Ordnungen des DTV auch für ihre Mitglieder gelten, soweit für die Mitglieder nicht eigene Ordnungen der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung bestehen.	(6) Die Satzungen der Landestanzsportverbände müssen bestimmen, dass die Ordnungen des DTV auch für ihre Mitglieder gelten, soweit für die Mitglieder nicht eigene Ordnungen der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung bestehen.
47	(7) Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege bestimmter Tanzsportarten zur Aufgabe gestellt haben. Die ordentlichen Mitglieder der Fachverbände, die die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft eines Landestanzsportverbandes erfüllen, müssen ordentliche Mitglieder des DTV sein.	(7) Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege bestimmter Tanzsportarten zur Aufgabe gestellt haben. Die ordentlichen Mitglieder der Fachverbände, die die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft eines Landestanzsportverbandes erfüllen, müssen ordentliche Mitglieder des DTV sein.
48	§ 8 Aufnahme	§ 8 Aufnahme
49	(1) Anträge auf Aufnahme als Landestanzsportverband, als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung, als Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder als Mitglied gemäß § 6 Absatz 8 sind schriftlich über das Präsidium an den Hauptausschuss zu richten, der entscheidet. Alle anderen Aufnahmeanträge sind schriftlich über den zuständigen Landestanzsportverband an das Präsidium zu richten.	(1) Anträge auf Aufnahme als Landestanzsportverband, als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung, als Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder als Mitglied gemäß § 6 Absatz 8 sind schriftlich über das Präsidium an den Hauptausschuss zu richten, der entscheidet. Alle anderen Aufnahmeanträge sind schriftlich über den zuständigen Landestanzsportverband an das Präsidium zu richten.
50	(2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Landestanzsportverbände, die am Sportbetrieb oder Lehrbetrieb eines dem DTV angeschlossenen Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung teilnehmen wollen, können nur aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahme auch in diesen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung beantragt haben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Landestanzsportverbandes. Für die Aufnahme ist Einigkeit zwischen dem Präsidium und dem Landestanzsportverband erforderlich. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme.	(2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Landestanzsportverbände, die am Sportbetrieb oder Lehrbetrieb eines dem DTV angeschlossenen Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung teilnehmen wollen, können nur aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahme auch in diesen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung beantragt haben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Landestanzsportverbandes. Für die Aufnahme ist Einigkeit zwischen dem Präsidium und dem Landestanzsportverband erforderlich. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme.
51	(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags soll begründet werden. Der Antragsteller hat das Recht, den Aufnahmeantrag dem nächsten Verbandstag vorzulegen, der	(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags soll begründet werden. Der Antragsteller hat das Recht, den Aufnahmeantrag dem nächsten Verbandstag vorzulegen, der

		Vorschlag für Änderungen
	aktuelle Fassung	endgültig entscheidet.
52	(4) Beantragt ein Verband die Aufnahme als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung, ist bei Zweifeln darüber, ob die von diesem und die von einem bereits dem DTV angeschlossenen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung betreuten Tanzsportarten identisch sind, wie folgt zu verfahren: Der Hauptausschuss stellt fest, ob Identität im Sinne von Satz 1 gegeben ist. Ist dies der Fall, erfüllt der Antragsteller aber die übrigen Voraussetzungen der Satzung, wird er aufgenommen. Er und der bereits bestehende Fachverband müssen sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren über eine gemeinsame Vertretung im DTV einigen. Die Frist kann vom Hauptausschuss einmalig um ein Jahr verlängert werden. Kommt die Einigung nicht innerhalb der Frist zustande, schließt der Hauptausschuss unter Berücksichtigung aller Umstände einen der beiden Verbände aus. Gegen die Entscheidungen des Hauptausschusses gemäß Sätzen 2 und 6 kann der Verband den Verbandstag anrufen. Dieser entscheidet endgültig.	(4) Beantragt ein Verband die Aufnahme als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung, ist bei Zweifeln darüber, ob die von diesem und die von einem bereits dem DTV angeschlossenen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung betreuten Tanzsportarten identisch sind, wie folgt zu verfahren: Der Hauptausschuss stellt fest, ob Identität im Sinne von Satz 1 gegeben ist. Ist dies der Fall, erfüllt der Antragsteller aber die übrigen Voraussetzungen der Satzung, wird er aufgenommen. Er und der bereits bestehende Fachverband müssen sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren über eine gemeinsame Vertretung im DTV einigen. Die Frist kann vom Hauptausschuss einmalig um ein Jahr verlängert werden. Kommt die Einigung nicht innerhalb der Frist zustande, schließt der Hauptausschuss unter Berücksichtigung aller Umstände einen der beiden Verbände aus. Gegen die Entscheidungen des Hauptausschusses gemäß Sätzen 2 und 6 kann der Verband den Verbandstag anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
53	§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft
54	(1) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.	(1) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
55	(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds eines Landestanzsportverbandes (§ 6 Absatz 2 Nummer 2) im Landestanzsportverband hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im DTV zur Folge. In den Satzungen der Landestanzsportverbände ist vorzusehen, dass mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DTV auch die Mitgliedschaft im Landestanzsportverband endet.	(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds eines Landestanzsportverbandes (§ 6 Absatz 2 Nummer 2) im Landestanzsportverband hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im DTV zur Folge. In den Satzungen der Landestanzsportverbände ist vorzusehen, dass mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DTV auch die Mitgliedschaft im Landestanzsportverband endet.
56	(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Verbandstags mit Zweidrittelmehrheit. § 12 Absatz 9 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.	(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Verbandstags mit Zweidrittelmehrheit. § 12 Absatz 9 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
57	(4) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.	(4) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.
58	§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
59	(1) Die Mitglieder haben das Recht 1. auf ideale Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des DTV berührt werden, 2. auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des DTV und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen.	(1) Die Mitglieder haben das Recht 1. auf ideale Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des DTV berührt werden, 2. auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des DTV und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen.
60	(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, 1. die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten, 2. die Satzung und die Ordnungen des DTV sowie die sie betreffenden Verträge gemäß Absatz 3 einzuhalten,	(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, 1. die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten, 2. die Satzung und die Ordnungen des DTV sowie die sie betreffenden Verträge gemäß Absatz 3 einzuhalten,

	aktuelle Fassung	Vorschlag für Änderungen
	<p>3. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des DTV zu befolgen und zu vollziehen,</p> <p>4. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des DTV einzusetzen,</p> <p>5. sich nicht unsportlich zu verhalten,</p> <p>6. nicht das Ansehen des DTV zu schädigen,</p> <p>7. ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,</p> <p>8. den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten.</p>	<p>3. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des DTV zu befolgen und zu vollziehen,</p> <p>4. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des DTV einzusetzen,</p> <p>5. sich nicht unsportlich zu verhalten,</p> <p>6. nicht das Ansehen des DTV zu schädigen,</p> <p>7. ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,</p> <p>8. den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten.</p>
61	<p>(3) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des DTV ergeben, können zwischen ihnen und dem DTV vertraglich geregelt werden.</p>	<p>(3) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des DTV ergeben, können zwischen ihnen und dem DTV vertraglich geregelt werden.</p>
62	III. Abschnitt: Organe, Funktionen	III. Abschnitt: Organe, Funktionen
63	§ 11 Organe, Ausschüsse, Beauftragte	§ 11 Organe, Ausschüsse, Beauftragte
64	<p>(1) Organe des DTV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbandstag 2. Hauptausschuss 3. Präsidium 4. Verbandsschiedsgericht 5. Sportgericht 6. Vollversammlung der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ) 	<p>(1) Organe des DTV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbandstag 2. Hauptausschuss 3. Präsidium 4. Verbandsschiedsgericht 5. Sportgericht 6. Vollversammlung der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ)
65	<p>(2) Ständige Ausschüsse des DTV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sportausschuss 2. Jugendausschuss 3. Ausschuss für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport 4. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit 	<p>(2) Ständige Ausschüsse des DTV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sportausschuss 2. Jugendausschuss 3. Ausschuss für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport 4. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
66	<p>(3) Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse richten sich nach den in § 5 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Ordnungen. Bei Bedarf können die Ausschüsse mit Genehmigung des Präsidiums Unterausschüsse einsetzen.</p>	<p>(3) Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse richten sich nach den in § 5 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Ordnungen. Bei Bedarf können die Ausschüsse mit Genehmigung des Präsidiums Unterausschüsse einsetzen.</p>
67	<p>(4) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.</p>	<p>(4) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.</p>
68	§ 12 Der Verbandstag	§ 12 Der Verbandstag
69	<p>(1) Der Verbandstag besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 2. Mitgliedern des Präsidiums 3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern 4. Mitgliedern der Verbandstagsleitung 	<p>(1) Der Verbandstag besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 2. Mitgliedern des Präsidiums 3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern 4. Mitgliedern der Verbandstagsleitung

	aktuelle Fassung	Vorschlag für Änderungen
70	(2) Der ordentliche Verbandstag findet in Kalenderjahren mit gerader Endzahl in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses oder des Präsidiums einzuberufen. Für die Durchführung des Verbandstags gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.	(2) Der ordentliche Verbandstag findet in Kalenderjahren mit gerader Endzahl in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses oder des Präsidiums einzuberufen. Für die Durchführung des Verbandstags gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.
71	(3) Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, durch Veröffentlichung im Presseorgan des DTV „Tanzspiegel“ oder auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ mindestens drei Monate vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.	(3) Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, durch Veröffentlichung im Presseorgan des DTV „Tanzspiegel“ oder auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ mindestens drei Monate vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
72	(4) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens acht Wochen vor dem Termin des Verbandstags beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des DTV. Das Präsidium lässt spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge zugehen.	(4) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens acht Wochen vor dem Termin des Verbandstags beim Präsidium <u>über die DTV-Geschäftsstelle</u> eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des DTV. Das Präsidium <u>gibt</u> spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern <u>durch Veröffentlichung auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“</u> eine Zusammenstellung der Anträge <u>sowie die endgültige Tagesordnung</u> zur Kenntnis.
72 a		(5) <u>Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:</u> 1. <u>auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder</u> 2. <u>aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses oder des Präsidiums.</u> <u>Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder und auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und der Gründe für die Einberufung ein. Jeder ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig.</u> <u>Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstags beim Präsidium über die DTV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Fristgerecht eingegangene Anträge werden vom Präsidium unverzüglich auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ veröffentlicht.</u> <u>Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Verbandstag.</u>
73	(5) Im Verbandstag haben Sitz und Stimme: 1. Landestanzsportverbände und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme, 2. ordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme.	(6) Im Verbandstag haben Sitz und Stimme: 1. Landestanzsportverbände und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme, 2. ordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme.

	aktuelle Fassung	Vorschlag für Änderungen
	<ol style="list-style-type: none"> 3. außerordentliche Mitglieder je eine Stimme. 4. der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme. 5. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme, die nicht übertragbar ist, 6. Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 eine Stimme 	<ol style="list-style-type: none"> 3. außerordentliche Mitglieder je eine Stimme. 4. der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme. 5. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme, die nicht übertragbar ist, 6. Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 eine Stimme
74	<p>(6)</p> <p>Stichtag für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 5 Nummern 1, 2 und 4 ist der 1. Januar, bei erst später in den DTV aufgenommenen Mitgliedern die Zahl der Einzelmitglieder zum Aufnahmezeitpunkt.</p>	<p>(7)</p> <p>Stichtag für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 6 Nummern 1, 2 und 4 ist der 31. Dezember des Vorjahres. Für ordentliche Mitglieder (gemäß Absatz 6 Nummer 2), die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, gelten für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder die mit dem Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle gemeldeten Zahlen. Außerordentliche Mitglieder (gemäß Absatz 6 Nummer 3), die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, haben je eine Stimme.</p>
75	<p>(7)</p> <p>Ein Mitglied, das dem DTV bereits am 1. Januar angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31. März an den DTV meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem DTV hat, hat in diesem Jahr unbeschadet des § 9 Absatz 4 kein Stimmrecht.</p>	<p>(8)</p> <p>Ein Mitglied, das dem DTV bereits am 31. Dezember des Vorjahres angehört, ohne die Einzelmitglieder gemeldet zu haben, hat im laufenden Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem DTV hat, hat im laufenden Jahr unbeschadet des § 9 Absatz 4 kein Stimmrecht.</p>
76	<p>(8)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stimmrecht wird durch Delegierte, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein müssen, ausgeübt. 2. Ein Delegierter eines Landestanzsportverbandes kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern seines Landestanzsportverbandes, eines ordentlichen Mitgliedes eines Landestanzsportverbandes kann das Stimmrecht für bis zu zehn ordentliche und außerordentliche Mitglieder eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl seiner Mitglieder wahrnehmen. 	<p>(9)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 wird durch nur einen Delegierten ausgeübt, der im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein muss. 2. Ein Delegierter eines Landestanzsportverbandes kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern seines Landestanzsportverbandes, eines ordentlichen Mitgliedes eines Landestanzsportverbandes kann das Stimmrecht für bis zu zehn ordentliche und außerordentliche Mitglieder eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl seiner Mitglieder wahrnehmen.
77	<p>(9)</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>(10)</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, auf Antrag eines Stimmberechtigten votiert ein Viertel der Abgegebenen.</p>

aktuelle Fassung		Vorschlag für Änderungen
		Stimmen in offener Abstimmung für schriftliche Abstimmung.
78	(10) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.	(11) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
79	(11) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.	(12) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
80	(12) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsstagsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und bis zum 30. September des Jahres den Mitgliedern zuzusenden ist.	(13) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsstagsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 3 Monaten nach dem Verbandstag den Mitgliedern auf der Homepage des DTV „ www.tanzsport.de “ zu veröffentlichen ist.
81	§ 13 Verbandsstagsleitung	§ 13 Verbandsstagsleitung
82	(1) Die Verbandsstagsleitung besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von jedem ordentlichen Verbandstag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 12 Absatz 11 entsprechend. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Ende des Verbandstags und endet mit dem Ende des darauffolgenden Verbandstags.	(1) Die Verbandsstagsleitung besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von jedem ordentlichen Verbandstag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 12 Absatz 11 entsprechend. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Ende des Verbandstags und endet mit dem Ende des darauffolgenden Verbandstags.
83	(2) Die Mitglieder der Verbandsstagsleitung dürfen nicht Mitglieder der Organe gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder eines ständigen Ausschusses gemäß § 11 Absatz 2 sein.	(2) Die Mitglieder der Verbandsstagsleitung dürfen nicht Mitglieder der Organe gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder eines ständigen Ausschusses gemäß § 11 Absatz 2 sein.
84	(3) Für die Leitung des Verbandstages gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.	(3) Für die Leitung des Verbandstages gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.
85	(4) Die Mitglieder der Verbandsstagsleitung haben gegenüber Präsidium und Hauptausschuss das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information über die Gegenstände der Tagesordnung des bevorstehenden Verbandstags. Sie sind zur Teilnahme an der den Verbandstag vorbereitenden Besprechung des Hauptausschusses berechtigt.	(4) Die Mitglieder der Verbandsstagsleitung haben gegenüber Präsidium und Hauptausschuss das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information über die Gegenstände der Tagesordnung des bevorstehenden Verbandstags. Sie sind zur Teilnahme an der den Verbandstag vorbereitenden Besprechung des Hauptausschusses berechtigt.

aktuelle Fassung		Vorschlag für Änderungen
86	§ 14 Der Hauptausschuss	§ 14 Der Hauptausschuss
87	(1) Der Hauptausschuss besteht aus 1. den Mitgliedern des Präsidiums, 2. den Präsidenten / Vorsitzenden der Landestanzsportverbände oder deren Vertretern, 3. den Präsidenten / Vorsitzenden der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder deren Vertretern, 4. dem Präsidenten des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter, 5. den Präsidenten / Vorsitzenden der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 oder deren Vertretern.	(1) Der Hauptausschuss besteht aus 1. den Mitgliedern des Präsidiums, 2. den Präsidenten / Vorsitzenden der Landestanzsportverbände oder deren Vertretern, 3. den Präsidenten / Vorsitzenden der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder deren Vertretern, 4. dem Präsidenten des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter, 5. den Präsidenten / Vorsitzenden der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 oder deren Vertretern.
88	(2) Dem Hauptausschuss obliegen neben den ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere: 1. Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung, 2. Koordinierung der Aufgaben des DTV mit den Aufgaben der Landestanzsportverbände, 3. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsrahmenplanes, 4. Entscheidung über den Haushaltsplan gemäß Haushaltsrahmenplan, 5. Entscheidung über Verträge gemäß § 10 Absatz 3, 6. Verleihung der Ehrennadel in Gold.	(2) Dem Hauptausschuss obliegen neben den ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere: 1. Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung, 2. Koordinierung der Aufgaben des DTV mit den Aufgaben der Landestanzsportverbände, 3. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsrahmenplanes, 4. Entscheidung über den Haushaltsplan gemäß Haushaltsrahmenplan, 5. Entscheidung über Verträge gemäß § 10 Absatz 3, 6. Verleihung der Ehrennadel in Gold.
89	(3) Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird durch das Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landestanzsportverbände / Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung die Einberufung schriftlich verlangen.	(3) Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird durch das Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landestanzsportverbände / Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung die Einberufung schriftlich verlangen.
90	(4) Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.	(4) Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.
91	(5) Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, leitet die Hauptausschuss-Sitzungen.	(5) Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, leitet die Hauptausschuss-Sitzungen.
92	(6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.	(6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
93	(7) Der Hauptausschuss kann an Stelle des Verbandstags in eigentlich jenem vorbehaltenen Angelegenheiten entscheiden. Satzungsänderungen sind ausgenommen. Diese Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.	(7) Der Hauptausschuss kann auf Antrag eines Viertels der Stimmen seiner Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums an Stelle des Verbandstags in eigentlich jenem vorbehaltenen Angelegenheiten entscheiden, wenn diese keinen Aufschub bis zum nächstfolgenden Verbandstag dulden. Diese.

	aktuelle Fassung	Vorschlag für Änderungen
		<p>Anträge / Beschlüsse sind in der Einladung gemäß Absatz 3 gesondert zu kennzeichnen und zu begründen. Ausgenommen sind: - Auflösung / Fusion des Verbandes, - Satzungsänderungen, - Wahlen. Der Hauptausschuss ist in diesen Fällen nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Stimmen vertreten sind. Diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hier als Nein-Stimmen).</p>
94	(8) Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Hauptausschusses zuzusenden ist.	(8) Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Hauptausschusses zuzusenden ist.
95		
96	(1) Das Präsidium besteht aus: 1. dem Präsidenten, 2. zwei Vizepräsidenten, 3. dem Schriftführer, 4. dem Schatzmeister, 5. dem Sportwart, 6. dem Lehrwart, 7. dem Pressesprecher, 8. dem Jugendwart.	§ 15 Das Präsidium (1) Das Präsidium besteht aus: 1. dem Präsidenten, 2. zwei Vizepräsidenten, 3. dem Schriftführer, 4. dem Schatzmeister, 5. dem Sportwart, 6. dem Lehrwart, 7. dem Pressesprecher, 8. dem Jugendwart.
97	(2) Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen. Der Geschäftsbereich Breitensport ist einem der Vizepräsidenten zu übertragen.	(2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen. Der Geschäftsbereich Breitensport ist einem der Vizepräsidenten zu übertragen.
98	(3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister.	(3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister.
99	(4) Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.	(4) Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.
100	(5) Das Präsidium, ausgenommen der Jugendwart, wird vom Verbandstag gewählt. Auf das Wahlverfahren findet § 12 Absatz 11 Anwendung.	(5) Das Präsidium, ausgenommen der Jugendwart, wird vom Verbandstag gewählt. Auf das Wahlverfahren findet § 12 Absatz 11 Anwendung.
101	(6) Jeder zweite ordentliche Verbandstag hat eine Neuwahl vorzunehmen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben aberberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die der Bestätigung durch den Hauptausschuss bedarf,	(6) Jeder zweite ordentliche Verbandstag hat eine Neuwahl vorzunehmen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Verbandstag oder gemäß § 14 Absatz 7 der Hauptausschuss das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben aberberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl,

	aktuelle Fassung	Vorschlag für Änderungen
	ergänzen.	die der Bestätigung durch <i>den Verbandstag oder den</i> Hauptausschuss bedarf, <i>für die restliche Amtszeit</i> ergänzen.
102	(7) Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der DTSJ gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.	(7) Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der DTSJ gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag <i>oder den Hauptausschuss</i> .
103	(8) Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Präsidiums.	(8) Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Präsidiums.
104	(9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.	(9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
105	(10) Ein Beschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Auch in diesem Fall genügt die einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung zu protokollieren.	(10) Ein Beschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Auch in diesem Fall genügt die einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung zu protokollieren.
106	(11) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.	(11) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.
107	§ 16 Verbandsgerichtsbarkeit	§ 16 Verbandsgerichtsbarkeit
108	(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch 1. das Sportgericht, 2. das Verbandschiedsgericht.	(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch 1. das Sportgericht, 2. das Verbandschiedsgericht.
109	(2) Das Verfahren richtet sich nach der Verbandsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.	(2) Das Verfahren richtet sich nach der Verbandsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
110	(3) Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs gestatten.	(3) Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs gestatten.
111	(4) Die Zuständigkeit des Verbandstages nach § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.	(4) Die Zuständigkeit des Verbandstages nach § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.
112	§ 17 Die Deutsche Tanzsportjugend	§ 17 Die Deutsche Tanzsportjugend
113	(1) Die Deutsche Tanzsportjugend (DTSJ) ist die Jugendorganisation des DTV. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Oberstes Organ und Organ des DTV ist die Vollversammlung.	(1) Die Deutsche Tanzsportjugend (DTSJ) ist die Jugendorganisation des DTV. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Oberstes Organ und Organ des DTV ist die Vollversammlung.
114	(2) Die DTSJ gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.	(2) Die DTSJ gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

aktuelle Fassung		Vorschlag für Änderungen
115	§ 18 Kassenprüfer	§ 18 Kassenprüfer
116	(1) Jeder ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des DTV einschließlich der DTSJ. Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des DTV. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag sowie dem HAS bekannt zu geben.	(1) Jeder ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des DTV einschließlich der DTSJ. Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des DTV. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag sowie jährlich dem HAS bekannt zu geben.
117	(2) Auf das Wahlverfahren findet § 12 Absatz 11 Anwendung.	(2) Auf das Wahlverfahren findet § 12 Absatz 11 Anwendung.
118	IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen
119	§ 19 Auflösung	§ 19 Auflösung
120	(1) Über die Auflösung des DTV kann der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.	(1) Über die Auflösung des DTV kann nur der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
121	(2) Bei Auflösung des DTV oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DTV an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tanzsports verwendet.	(2) Bei Auflösung des DTV oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DTV an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tanzsports verwendet.
122	§ 20 Übergangsvorschriften	
123	(1) Das Präsidium wird nach der am 12./13. Juni 2004 beschlossenen Satzung erstmals vom Verbandstag 2004 gewählt.	
124	(2) Für die Wahl der Mitglieder der Verbandstagsleitung gilt folgende Übergangsregelung: 1. Der Verbandstag 2004 wählt ein Mitglied der Verbandstagsleitung für zwei Jahre. 2. Der Verbandstag 2004 beschließt, dass die Amtszeit des vom Verbandstag 2002 gewählten Mitglieds der Verbandstagsleitung erst beim Verbandstag 2006 endet. 3. Die Absätze 1 und 2 gelten nur insoweit, als es um die Amtsdauer der zu Wählenden geht.	

Änderungsantrag des Hauptausschusses zur Finanzordnung

(Derzeit gültige) Finanzordnung vom 10./12.11.2006

- 2.3 Startbücher
- 2.3.1 Für den Erstbezug eines Startbuches für Turnierpaare, eines Ausweises für Turnierleiter und Wertungsrichter sowie eines Lizenzausweises für Lehrkräfte Trainer-A beträgt die Gebühr € 6,00
- 2.3.2 Verloren gegangene Startbücher der Turnierpaare, Jahresstartmarken und / oder Lizenzmarken, Ausweise der Turnierleiter und Wertungsrichter sowie Lizenzausweise für Lehrkräfte Trainer-A werden ersetzt. Die Gebühr beträgt pro Bearbeitungsvorgang. € 10,00

Änderungsantrag

- 2.3 Startbücher/Lizenzausweise
- 2.3.1 Für den Bearbeitungsvorgang bei:
- a) dem Erstbezug eines Startbuches für Turnierpaare, eines Lizenzausweises für Turnierleiter und Wertungsrichter und der Ausstellung von Fortsetzungsbüchern und -ausweisen beträgt die Gebühr € 6,00
- b) dem Bezug eines Lizenzausweises für Trainer beträgt die Gebühr € 4,00
- 2.3.2 Für den Bearbeitungsvorgang bei:
der Anforderung von verloren gegangenen Startbüchern, Lizenzausweisen und Lizenzmarken beträgt die Gebühr € 10,00